

Zum Leben zu wenig Zum Sterben zu viel

E13, Stufe 1
halbe Stelle?
Laufzeit 6 Monate?

Frank Hüttmann

Personalrat für die wissenschaftlich Beschäftigten

Zum Leben zu wenig – zum Sterben zu viel

Was soll das?

- Anregungen zum Nachdenken und ggf. auch zum Verändern
- Leistungsbezogene Bezahlung (Leistung = Arbeit / Zeit)

● **Wen soll das interessieren? – Zielgruppe(n)**

● **Arbeitszeiten? – gesetzliche Regelungen**

- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Tarifvertrag der Länder (TV-L)

● **Arbeitstätigkeit: Forschung – Was wird gefordert und erwartet?**

- TV-L und seine Entgeltordnung → „Mindestlohn“ in der Wissenschaft?
- Persönlicher Stundenlohn in der Wissenschaft

Zielgruppe(n)?

- Wer bietet solche Stellen an? (Führungskräfte)
 - **Frage:** Was verlangen Sie für eine Teilzeitstelle mit X Stunden?
 - **Frage:** Ist Promovieren wirklich ein Freizeitvergnügen?
 - **Frage:** Was ist mit der Familie des „wissenschaftlichen Nachwuchses“?
 - **Frage:** Was tun Sie dem „wissenschaftlichen Nachwuchs“ an?
 - **Frage:** ...
- Wer arbeitet auf solchen Stellen? („wissenschaftlicher Nachwuchs“)
 - **Frage:** Wie viel arbeiten/promovieren Sie auf einer Teilzeitstelle mit X Stunden?
 - **Frage:** Haben Sie in Ihrer Freizeit nichts anderes zu tun?
 - **Frage:** Was ist mit Ihrer Familie?
 - **Frage:** Was tun Sie sich an?
 - **Frage:** ...

→ **Können/dürfen sich „Fächerkulturen“ mal ändern?**

Arbeitszeiten? – gesetzliche Regelungen

Arbeitszeitgesetz (ArbZG, Eckpunkte)

- **Tägliche Arbeitszeit:** maximal 8 Stunden.
 - Verlängerung auf bis zu 10 Stunden möglich, wenn die tägliche Arbeitszeit im Durchschnitt über 6 Monate (24 Wochen) 8 Stunden beträgt.
- ➔ **wöchentliche Arbeitszeit:** durchschnittlich 48 Stunden (Ausnahme max. 60 Stunden)
- **Ruhepausen (keine Arbeitszeit):**
 - stehen zur freien Verfügung der Mitarbeiter.
 - ohne Ruhepause keine Beschäftigung, die länger als 6 Stunden ist.
 - bei einer täglichen Arbeitszeit von 6 – 9 Stunden mindestens 30 Minuten.
 - bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden mindestens 45 Minuten.
 - Teilung in Abschnitte von 15 Minuten möglich.
- **Ruhezeit (Zeit zwischen zwei Arbeitstagen, Ende bis Anfang):**
 - mindestens 11 Stunden ununterbrochene Ruhezeit

Tarifvertrag der Länder (TV-L)

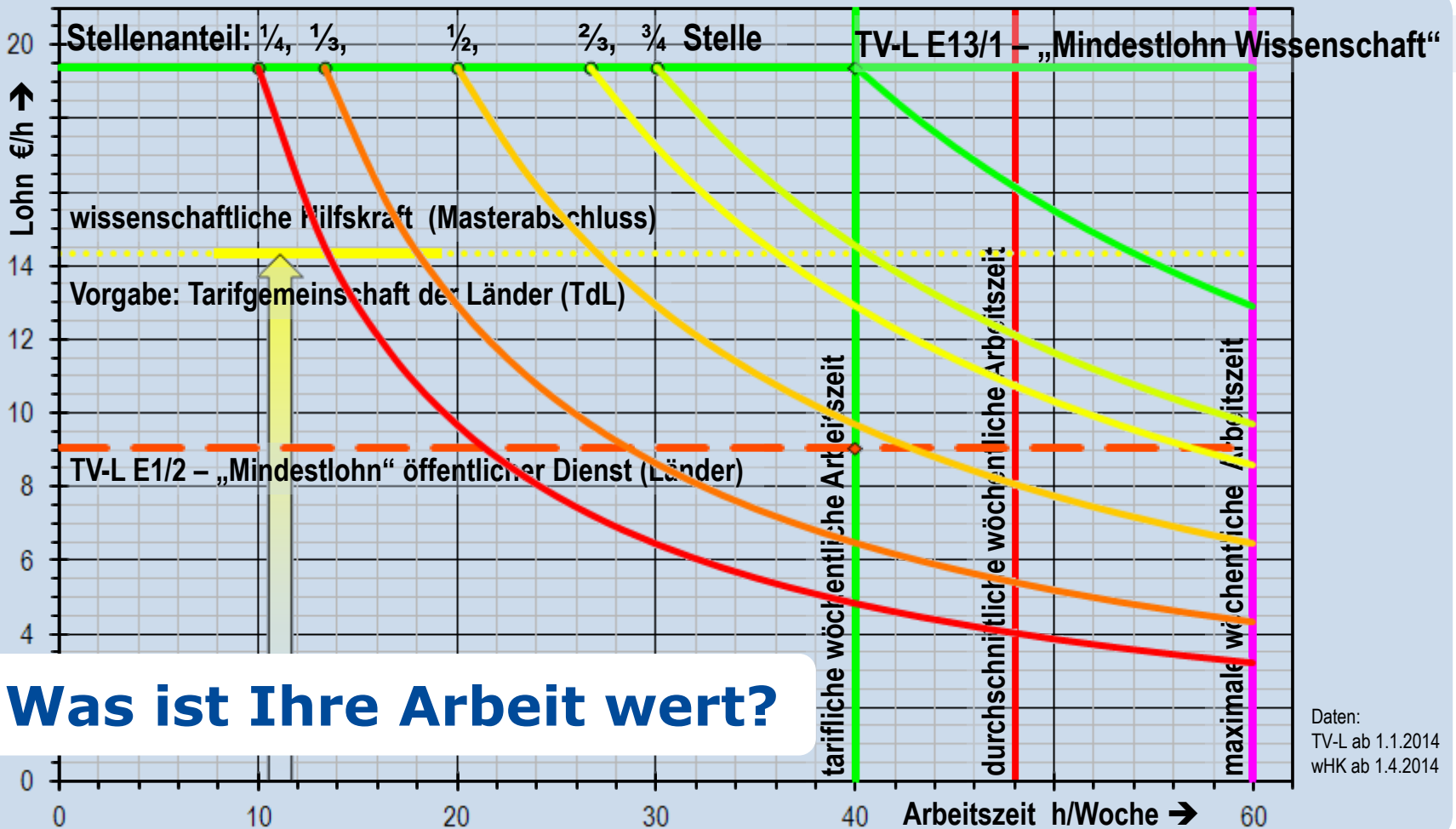
- **wöchentliche Arbeitszeit:** 40 Stunden (Tarifgebiet Ost)

Arbeitstätigkeit: Forschung?

Tarifvertrag der Länder (TV-L) und seine Entgeltordnung (EGO)

- **Einstufung in die Erfahrungsstufen innerhalb der Entgeltgruppen:**
 - nach Berufserfahrung („Berufsanfänger“ → Stufe 1)
- **Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 (Hochschule, Forschung):**
 - „Beschäftigte mit **abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung** und entsprechender Tätigkeit (**in der Forschung**)...“
 - ➔ geforderter **Mindestabschluss**: Master, Diplom o.ä. (Bachelor gehört nicht dazu)
 - ➔ **akademische Tätigkeit**: selbständiges Erarbeiten von Ergebnissen und Finden von eigenen Lösungen...
 - ➔ **Forschung**: „...Aufgaben, die dazu bestimmt sind, den wissenschaftlichen Kenntnisstand zu erweitern, neue wissenschaftliche Methoden zu entwickeln...“
 - ➔ **Entgeltgruppe 13 / Stufe 1: „Mindestlohn“ in der Wissenschaft**
- **Vergleichswert – Eingruppierung in die niedrigste Entgeltgruppe 1:**
 - ➔ **Entgeltgruppe 1 / Stufe 2: „Mindestlohn“ im öffentlichen Dienst (Länder)**
 - „Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten“ (kein Abschluss erforderlich)

Persönlicher Stundenlohn in der Wissenschaft



Persönlicher Stundenlohn in Abhängigkeit der tatsächlich geleisteten Wochenarbeitszeit